

Gemeinwohl – Freiheit – Vernunft – Rechtsstaat  
200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten



Gemeinwohl – Freiheit – Vernunft – Rechtsstaat  
200 Jahre Allgemeines Landrecht  
für die Preußischen Staaten

Symposium der Juristischen Gesellschaft zu Berlin  
27. – 29. Mai 1994

Herausgegeben  
von

Friedrich Ebel



1995

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

**Gemeinwohl – Freiheit – Vernunft – Rechtsstaat** : 200 Jahre  
allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten ; Symposium  
der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 27. – 29. Mai 1994 / hrsg.  
von Friedrich Ebel. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1995  
ISBN 3-11-014750-5  
NE: Ebel, Friedrich [Hrsg.]; Juristische Gesellschaft <Berlin>

© Copyright 1995 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Datenkonvertierung/Satz: Froberg GmbH, Freigericht

Druck: Gerike GmbH, Berlin

Bindearbeiten: Dieter Mikolai, Berlin

Umschlagentwurf: Thomas Beaufort, Hamburg

## Vorwort

Die Juristische Gesellschaft zu Berlin ist seit ihrer Gründung Korporation nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten<sup>1</sup> und ist damit nach § 25 II 6 ALR eine „vom Staate genehmigte Gesellschaft . . ., die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden“ hat. Dieser dem aufgeklärten Preußen des 18. Jahrhunderts so wichtige Gemeinnutz (neben dem die Freiheit des Einzelnen nie vernachlässigt wurde, wofür statt aller der unten abgedruckte Beitrag Luigs zu vergleichen ist) konkretisierte sich in den Statuten der Gesellschaft dahingehend: „die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu geben“.<sup>2</sup>

1859, noch zu Lebzeiten Savignys, war Rechtsgeschichte unbestritten Zentrum der Rechtswissenschaft. Heute ist sie eher in eine Randlage gerutscht, ist wohlverstanden indes Grundlage der Rechtswissenschaft. So war es eine genuine Aufgabe der Gesellschaft, des 200. „Geburstages“ des ALR zu gedenken, und dies in einer Form, die den Aufgaben der Gesellschaft wie dem Gegenstand angemessen war (in letzterem Falle indes ein Unterfangen, das fast 100 Jahre gebraucht hatte, um anerkannt zu sein): in einer wissenschaftlichen Würdigung.

Die Idee dazu hatte Herr Prof. Dr. Dr. Detlef Merten, aufgegriffen und tatkräftig in die Wege geleitet hatte sie der damalige Präsident der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Herr Kammergerichtspräsident Dr. Diether Dehnicke; fortgeführt wurden diese Bemühungen durch die folgenden Präsidenten der Gesellschaft, Herrn Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin Prof. Dr. Dieter Wilke und Herrn Rechtsanwalt Dr. Ulrich Schmidt. Mit der Durchführung beauftragt wurde der Herausgeber.

Vom 27. bis zum 29. Mai 1994 fand in Berlin ein rechtshistorisches Kolloquium statt, zu dem eine stattliche Zahl von Rechtshistorikern, allesamt hervorragend auf den verschiedenen Gebieten ausgewiesen, für die das ALR Forschungsobjekt oder Bezugspunkt ist, eingeladen und erschienen waren. Die gehaltenen Vorträge werden hier der Fachwelt vor-

- 
- 1 Eine Rolle in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg als eingetragener Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs blieb Zwischenspiel, vgl. D. Dehnicke, Vorwort zur Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, hg. v. D. Wilke, Berlin, New York 1984, S. VIII.
  - 2 § 1 der Statuten, abgedr. bei H. Neumann, Zur Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin (1859–1903). Nachdr. in dre Schriftenreihe der Jur. Ges. zu Berlin 86. Berlin, New York 1984, Anhang. Zur Aufgabenstellung vgl. A. Fijal, Die Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in den Jahren 1859–1933, Berlin, New York 1991, S. 15 ff.

gelegt, zugleich auch die Diskussion dokumentiert, die reichhaltigen Ertrag gebracht hat. Was freilich am Rand der Tagung, teilweise bis in späte Stunden, noch an Anregungen aufgetaucht, an Problemen besprochen wurde, wird erahnen, wer die Zusammenballung solcher rechtshistorischer Koryphäen, zu einem Thema versammelt, beurteilen kann.

Der Titel des Buches ist den Themen der einzelnen Vorträge entnommen und versteht sich als Hinweis auf die vielen Fragestellungen, die an ein Gesetzeswerk herangetragen werden können, das so einzigartig ist wie das preußische ALR. Die Prädikatisierung „einzigartig“ ist nicht überzogen, ist es doch „eine grandiose Landesordnung, die in über 19000 Paragraphen die ganze Welt des gesamtpreußischen Staats und Rechts umspannt“<sup>3</sup>. Die einzelnen Vorträge konkretisieren die Vorgaben an die Referenten, die versuchen sollten, eine allgemeine Einordnung der Kodifikation und einen Bezugsrahmen zu dem Gebieten des bürgerlichen, Straf- und öffentlichen Rechts zu geben. Daß und inwieweit dies ambitionierte Vorhaben gelungen ist, mag der Leser beurteilen.

Friedrich Ebel  
Berlin, im Februar 1995

---

3 W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. Göttinger rechtswiss. Studien 24, erw. Neudr. der 2. Aufl. 1988, S.78.

## Geleitwort

Das von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 27. und 28. Mai 1994 in dem Otto-Braun-Saal veranstaltete Symposium anlässlich des Inkrafttretens des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vor 200 Jahren war die erste Veranstaltung dieser Art, die im wiedervereinigten Berlin und im wiedervereinigten Deutschland stattfand. Sie gab Juristen aus beiden Teilen Deutschlands Gelegenheit, sich mit diesem bedeutsamen Ereignis der gemeinsamen Geschichte zu befassen. Das Symposium endete deshalb auch mit einem Empfang durch die brandenburgische Landesregierung in den Neuen Kammern in Sanssouci, an dem außer den Teilnehmern des Symposiums zahlreiche Juristen Brandenburgs teilnahmen.

Auch wenn das Allgemeine Landrecht nach seinem Inkrafttreten keine allzu große praktische Bedeutung erlangt hat, sind einige seiner Vorschriften auch heute noch von Bedeutung. Der Grundsatz, daß Eigentum und Freiheit des Bürgers nur aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden dürfen, ist seitdem Grundlage jedes Rechtsstaates schlechthin. Auf den in § 75 der Einleitung geregelten Aufopferungsanspruch ist auch noch in jüngster Zeit zurückgegriffen worden. Die Vorschrift in § 10 II 17 über die Aufgaben der Polizei ist zur Grundlage aller späteren Vorschriften geworden, die sich mit den Aufgaben der Polizei befassen. In seiner jüngsten Entscheidung zum Abtreibungsrecht hat sich das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Schutzes des ungeborenen Lebens auf das preußische ALR berufen.

Der Titel des Buches, den Herr Prof. Ebel den Themen der einzelnen Vorträge entnommen hat, gibt aktuelle Kriterien wieder, an denen auch heute noch die Qualität einer Rechtsordnung zu messen ist, auch wenn sich die Umstände geändert haben. So ist heute die Freiheit des Einzelnen nicht mehr durch einen „Polizei-Staat“ bedroht, sondern durch den immer mächtiger werdenden „Steuer-Staat“. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen Bürgers wird durch die sich ständig erhöhenden Abgaben immer mehr eingeschränkt. Neben dem Prinzip des Gemeinwohls, das bei den Bürgern leider immer mehr in Vergessenheit geraten ist, ist der Sozialstaat getreten als Ergänzung des durch das ALR für Preußen geschaffenen Rechtsstaats.

Ein weiteres Anliegen des ALR war es, Rechtsvorschriften zu schaffen, die auch dem einfachen Bürger verständlich sind und keiner weiteren Auslegung bedürfen. Dies ist ein Grundsatz, den der Gesetzgeber immer im Auge behalten sollte, auch wenn er niemals voll verwirklicht werden kann, weil der Gesetzgeber sich angesichts der Vielzahl konkreter Sachverhalte auf grundsätzliche Regelungen beschränken muß. Auch dem Gesetzgeber des ALR ist es nicht gelungen, trotz ausführlicher Regelung der

einzelnen Sachverhalte, ein Gesetzeswerk zu schaffen, das keiner Auslegung bedarf und von jedem Bürger verstanden werden kann.

Es war ein großer Genuß, den Referenten zuzuhören, die unter den in dem Titel des Buches wiedergegebenen Aspekten dieses bedeutsame Gesetzgebungswerk der Aufklärung beleuchteten. Die fachkundige Diskussion trug zur Vertiefung einzelner Gesichtspunkte bei. Gerade für Juristen, die sich nicht täglich mit der Rechtsgeschichte befassen, ist es immer wieder interessant, zu erfahren, wie unsere Vorfahren rechtliche Probleme zu lösen und das Zusammenleben der Bürger in einem Staat zu ordnen suchten, und wie sich die damals gefundenen Lösungen bis in unser heutiges Recht weiterentwickelt haben. Nicht nur für die Juristerei gilt, daß vieles Heutige nur zu verstehen ist, wenn man weiß, wie es geworden ist. Der 200. Geburtstag des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten war ein willkommener Anlaß, sich wieder einmal mit der Geschichte unseres Rechts zu befassen.

Für alle Teilnehmer des Symposiums wird es ein Gewinn sein, die gehörten Referate noch einmal nachzulesen. Denjenigen, die nicht teilgenommen haben, soll dieses Buch die Möglichkeit geben, nachzuholen, was sie versäumt haben. Ich hoffe, daß viele diese Gelegenheit nutzen werden, so daß das Buch einen großen Leserkreis findet.

Ich danke Herrn Prof. Dr. Friedrich Ebel für die ausgezeichnete Vorbereitung und wissenschaftliche Leitung des Symposiums und die umsichtige und sorgfältige Vorbereitung der Herausgabe dieses Buches. Dem de Gruyter-Verlag danke ich für die Unterstützung des Symposiums, auch durch die Veröffentlichung der Vorträge und Diskussionsbeiträge in diesem Buch.

Dr. Ulrich Schmidt  
Präsident der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

## Grußwort

Als im Mai 1994 die Juristische Gesellschaft zu Berlin des Inkrafttretens des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) vor 200 Jahren mit einem Symposium gedachte, blickte sie selbst auf gerade vollendete 135 Jahre seit ihrer Gründung „zum Zweck, die Rechtswissenschaft zu fördern“, zurück.

Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des ALR im Jahre 1794 und dem ersten Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin im Jahre 1859 liegen damit 65 Jahre, die schon mehr als die halbe Wegstrecke vom ALR zum BGB ausmachen. In seiner Einzigartigkeit, das gesamte materielle Recht in einer Kodifikation zusammenfassen, war das ALR nicht von langer Dauer. So hatten die Stein-Hardenberg'schen Reformen die ständige Gliederung, die dem ALR noch zugrunde lag, abgeschafft.

1851 war in neues Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten erschienen, und die bislang einzige Kodifikation des Handelsrechts in Deutschland, die im preußischen ALR, wurde alsbald in dem Bestreben, die auf diesem Gebiet besonders unerträgliche Rechtszersplitterung zu überwinden, durch ein Allgemeines Handelsgesetzbuch überholt. Mit der Vorbereitung zum BGB nahm das Reich dem preußischen Staat die Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht ab; von der großen allumfassenden Kodifikation blieben nach einem Jahrhundert nur noch wenige öffentlich-rechtliche Regelungen in Kraft, insgesamt also eine einzigartig kühne, aber kurzlebige Kodifikation, die fast mehr Tadel als Lob erfuhr. Seinem Verdienst, durch Verständlichkeit Rechtsverständnis, durch Umfassenheit das Rechtsbewußtsein des erstarkenden Bürgertums gefördert zu haben, gebührt noch heute Lob und hohe Anerkennung.

Zwar richtete Savigny 1814 mit seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ einen gezielten Angriff gegen die landesrechtliche Kodifikation, die er als „eine Sudeley“ bezeichnete, und dies, obwohl sein Schwager Achim von Arnim im selben Jahre ihm gegenüber eine Lanze für das ALR gebrochen hatte:

„Das Landrecht war für unser Volk in rechtlicher Hinsicht so wichtig wie Luthers Bibelübersetzung . . .“  
und weiter: „. . . seit der Bekanntmachung des Landrecht hat sich unendlich viel Einsicht über Rechtsverhältnisse begründet. Während vorher alle in der Gewalt einzelner Advokaten standen, können sich jetzt die zahlreichen Klassen wie Gutsbesitzer, Prediger, Beamte belehren und auch der Regent, der doch nicht als Jurist von Profession angesehen werden kann, erfährt daraus genug zur Einsicht der Verhältnisse.“<sup>1)</sup>

---

1 Zitiert nach Hattenhauer, Einführung zur Textausgabe des ALR, 1970, S.39.

Damit entsprach das Landrecht aber einer Forderung im Geiste der Aufklärung, die Montesquieu in seinem „Esprit des Lois“ hervorhebt:

„Der Stil der Gesetze soll einfach sein . . .

Die Gesetze dürfen nicht schwer verständlich sein; sie sind für Menschen mäßigen Verstandes gemacht: sie sollen nicht eine logische Kunst, wohl aber die einfache Vernunft eines Hausvaters sein“.

Wir verbinden das kodifikatorische Werk mit zwei großen Juristen, die wir als die Verfasser des ALR ansehen können: von Carmer und Svarez. Beide, der pfälzische Carmer und junge Schlesier Svarez, waren zueinander gekommen, als Carmer mit der schwierigen Aufgabe betraut war, das eroberte schlesische Departement in den preußischen Staat einzufügen, was er mit vollendetem Takt besorgte.

Als Friedrich der Große im Zuge der als Müller-Arnold-Prozeß bekanntgewordenen Justizgrotteske, ja Justizkatastrophe, seinen Großkanzler, den Freiherrn von Fürst und Kupferberg, entlassen hatte, berief er 1779 den schlesischen Justizminister Carmer als dessen Nachfolger an die Spitze der Justizverwaltung in Preußen, und dieser brachte seinen tüchtigen Mitarbeiter Svarez mit nach Berlin.

Den Reformideen des Königs hatten sich die Juristen in Preußen unter dem nun abgesetzten Großkanzler erfolgreich zu widersetzen gewußt; sie standen nach der Demission des Großkanzlers Fürst nun vollends hinter ihm und mißbilligten die Reformabsichten um so mehr. Den neuen Männern gaben sie keinen Rückhalt, waren sie doch Fremdlinge, Eindringlinge gar, aus der neuen Provinz.

Ihren Arbeitsbund knüpften die beiden Reformer daher nur noch enger; Carmer nahm Svarez zu sich in das Trossel'sche Haus, dem Palais vor dem Königstore am heutigen Alexanderplatz, das für beide 15 Jahre lang Wohn- und Arbeitsstätte wurde. Hier war der fruchtbare Boden für die Reformarbeit bereitet. Carmer stellte jeweils die Aufgabe, Svarez fand Mittel und Wege zu ihrer Lösung und Ausführung. Schließlich zog ein weiterer schlesischer Jurist, Ernst Ferdinand Klein, in das Trossel'sche Palais, so bildete man gemeinsam den Kern einer Reformkommission, die mit der kollektiven Kommissionsarbeit, in der schon das BGB vorbereitet wurde und erst recht die Gesetze unserer Tage erarbeitet werden, nichts gemein hat.

Svarez verzehrt sich als entsagungsvoller Beamter in seiner Arbeit; er stirbt im Alter von nur 52 Jahren 1798 in Berlin, nur wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzeswerks. Viel ist über den zurückhaltenden und verschlossenen Mann, der skeptisch gegenüber Ehrbezeugungen und äußerer Anerkennung war, nicht überliefert. Sein Bild kennen wir nur von dem Schattenriß, der die Titelseite des Programms der Juristischen

Gesellschaft zu Berlin zu dem Symposion zierte. In den Adelsstand wurde er nicht erhoben, Wohlstand blieb ihm versagt, in lebensbedrohender Krankheit mußte er um die Versorgung seiner Frau bangen und einen Bittbrief an den König richten. Der Vorschlag des Königs, Friedrich Wilhelm III., ihn zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu machen, scheiterte an der todbringenden Krankheit.

Sein Todestag jährt sich in drei Jahren am 14. Mai zum 200. Male. Schon 78 Jahre nach seinem Tode, im Jahre 1876 war sein Grab auf dem Luisenstädtischen Kirchhof an der Alten Jakobstraße, der heute nicht mehr existiert, kaum mehr auffindbar. Aber die Juristische Gesellschaft zu Berlin war es, die seiner gedachte und mit einer an der Kirchhofsmauer angebrachten Eisenplatte sein Andenken mit den Worten ehrte:

„Dem Gedächtnis des ruhmreichen Mannes Svarez, welcher den Gedanken des großen Königs, seinen Landen ein Allgemeines Landrecht zu geben, mit schöpferischer Kraft ausführte, weiht dieses Denkmal die Juristische Gesellschaft zu Berlin“.

Danken wir es der Juristischen Gesellschaft, daß sie mit dem Symposion zum Gedanken an das ALR dieses Denkmal für Svarez geistig erneuert hat.

Die Veröffentlichung der Vorträge wird jeden Leser, sei er juristisch, historisch oder rechtshistorisch im besonderen interessiert, bereichern. Ich danke der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, daß sie ihrem statutarischen Zweck, die Rechtswissenschaft zu fördern, in so hervorragender Weise dient.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit  
Senatorin für Justiz, Berlin



## Inhaltsverzeichnis

<i>Dietmar Willoweit/Würzburg</i> Die bürgerlichen Rechte und das gemeine Wohl. – Das rechtspolitische Profil des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794.....	1
<i>Klaus Luig/Köln</i> Ungestörter Gebrauch der Freiheit und Erfüllung der Pflichten des Wohlwollens im Privatrecht des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794.....	17
<i>Rainer Schröder/Berlin, Dietmar Willoweit/Würzburg, Gerhard Dilcher/Frankfurt/M., Peter Krause/Trier, Gerhard Otte/Bielefeld, Gerd Kleinheyser/Bonn.</i> Diskussion nach den Vorträgen von Prof. Willoweit und Prof. Luig.....	35
<i>Wolfgang Schild/Bielefeld</i> 1577 Paragraphen aufgeklärter Strafrechtsvernunft. Zum ALR als philosophischem Strafgesetzbuch .....	41
<i>Friedrich Ebel/Berlin, Jan Schröder/Tübingen, Gerd Kleinheyser/Bonn, Peter Krause/Trier.</i> Diskussion nach Vortrag Prof. Schild .....	103
<i>Detlef Merten/Speyer</i> Die Rechtsstaatsidee im Allgemeinen Landrecht .....	109
<i>Dietmar Willoweit/Würzburg, Friedrich Ebel/Berlin, Werner Ogris/Wien, Gerd Kleinheyser/Bonn, Peter Krause/Trier, Notker Hammerstein/Frankfurt/M., Gerhard Dilcher/Frankfurt/M., Detlef Merten/Speyer, Wolfgang Schild/Bielefeld.</i> Diskussion nach Vortrag Prof. Merten und zur Gesamttagung ....	139
<i>Ulrich Schmidt/Berlin, Friedrich Ebel/Berlin.</i> Schlußworte .....	159



Die bürgerlichen Rechte und das gemeine Wohl.  
Das rechtspolitische Profil des  
Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten  
von 1794

*Dietmar Willoweit, Würzburg*

I.

„Wenn ich meinen Endzweck erlange, so werden freilich viele Rechtsgelehrte bei der Simplifikation der Sache ihr geheimnisvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitätenkram gebracht und das ganze Korps der Advokaten unnütz werden.“ Was Friedrich d. Große mit dieser Bemerkung in seiner Kabinettsordre vom 14. April 1780 über das Ziel des geplanten Gesetzgebungsvorhabens verriet<sup>1</sup>, hat zehn Jahre später einer der prominentesten Kritiker des Allgemeinen Landrechts, Johann Georg Schlosser, mit den folgenden Worten angeprangert: „Die Simplifizierung des Rechts ist eine Beförderung des Despotismus. Es scheint den Regenten und ihren Ministern so überaus schön, wenn sie bis in ihre Kabinette alles im ganzen Lande sehen, und die große Maschine mit einem einzigen Hebel, ohne Widerstand . . . lenken können . . .“; doch „macht nicht die Simplizität der Rechte, sondern ihre Sicherheit und Unverbrüchlichkeit, und die Weisheit ihrer Verflechtung den Staat glücklich . . .“. Die Aufgabe sei daher, „sich mehr um gerechte und verständige Richter, die mit Billigkeit urteilen, wo die Bestimmtheit der Gesetze fehlt, umzusehen, als nach vollkommenen Gesetzen zu seufzen, die keiner Mißdeutung, keinem Mißbrauch ausgesetzt wären“.<sup>2</sup> Carl Gottlieb Svarez dagegen, geistiger

---

1 Preußisches Geheimes Staatsarchiv (im folgenden: GStA) PK XII. HA VI Nr. 516; Abdruck in: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer u. einer Bibliographie von Günther Bernert, 2. erw. Aufl., Neuwied 1994, S.43 ff., 46. Vgl. a. „Der Titel ist indifferent wann nuhr die Sache von Nutzen ist“. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 1794, Ausstellungskatalog 1994, Nr. 56 b, S.53.

2 Johann Georg Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetz-Buches, 1789–1790, zitiert nach Franz Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts, 4. A., hrsg. von M.E. Eccius, Bd. I, 1, Berlin 1880, S.18 ff. Förster hat die damalige Kontroverse präzise erfaßt und charakterisiert.

Vater der preußischen Kodifikation, trägt etwa zur gleichen Zeit in der Berliner Mittwochsgesellschaft vor: Das Gesetzbuch „muß für alle Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens in der möglichst größten Vollständigkeit Vorschriften und Regeln enthalten, die für alle vorkommenden Fälle, zwar nicht wörtlich (denn das hieße Unmöglichkeiten fordern), aber doch vermöge einer nach richtigen philosophischen Regeln sich bestimmenden Schlußfolge sichere und gleichförmige Entscheidungen an die Hand geben. Besonders muß darin alles positive, d.h. alles, was nicht aus der Natur der Sache und des Geschäftes erkannt werden kann, sondern was der Gesetzgeber aus gewissen andern Rücksichten hinzuzufügen nötig findet, so deutlich und ausführlich vorgetragen sein, daß dabei der Willkür des Richters so wenig, als es irgend möglich ist, Raum gelassen werde“.<sup>3</sup> – Diese Stimmen der Zeitgenossen genügen, um zu verdeutlichen, worum es in der historischen Situation vor 200 Jahren eigentlich ging – nicht um die Zementierung der Ständeordnung, um die Schaffung eines Januskopfes mit zugleich modernem und feudalem Antlitz, sondern um die Frage: Vollständigkeit des Gesetzes mit der angeblichen Gefahr von Simplifizierung und Despotismus oder Weisheit des Rechts, also Herrschaft der Rechtswissenschaft? Rechtsanwendung durch logische Schlußfolgerung nach richtigen philosophischen Regeln zur Vermeidung richterlicher Willkür oder Rechtsfindung durch den gerechten und verständigen, d.h. wissenschaftlich gebildeten, Richter?

Ohne Zweifel ist es ein schwieriges Jubiläum, das wir in diesem Jahr in Deutschland begehen. Denn welcher Jurist wollte heute daran zweifeln, daß die Vorstellung von der Vollständigkeit eines Gesetzbuches immer Illusion bleiben muß, ja in Hinblick auf die realen Aufgaben der Justiz eher Schrecken einflößt, während andererseits die Bedeutung eines unabhängigen Richtertums von Format in einer komplex entwickelten Gesellschaft ganz außer Frage steht. Die Faszination, welche von der preußischen Kodifikation zweifellos ausgeht und auch unsere Gegenwart nicht unberührt läßt, hat denn auch ihre besonderen Gründe in der einzigartigen geschichtlichen Konstellation, die das Gesetzbuch hervorgebracht hat: Ein König, wie ein Kriegsgott und Philosoph zugleich, empört sich in gerechtem Zorn über Richter, die in einer vermeintlich klaren Angelegenheit nicht dem kleinen Manne helfen, sondern im undurchschaubaren Gespinnst ihrer weltfremden Bücherweisheit befangen bleiben; ein König, der durchgreift, wie es sich mancher wünscht, den Chef der Justiz hinauswirft, scheinbar ungerechte Richter inhaftiert und eine grundlegende Reform den richtigen Leuten, Repräsentanten einer neuen

---

3 Carl Gottlieb Svarez, Vorträge über Recht und Staat, hrsg. von Hermann Conrad u. Gerd Kleinheyer, Köln u. Opladen 1960, S.629.

Zeit, anvertraut. Am Glanz dieses Augenblicks durfte auch das preußische Gesetzbuch teilhaben. Dies um so mehr, als die vom König aus Schlesien nach Berlin geholten Reformer die Gunst der Stunde begriffen und nutzten. Unter der vorsichtig teilnehmenden Aufsicht des neuen Großkanzlers Johann Heinrich Casimir v. Carmer entstand in einer Arbeitsatmosphäre von wohl seltener Intensität ein Gesetzeswerk ohne Vorbild, zu welchem Carl Gottlieb Svarez Scharfsinn und Formulierungskunst, Ernst Ferdinand Klein Ideen und Entwürfe und mehrere weitere Beamte sowohl Material wie auch Meinungen beige-steuert hatten. Daß die Frucht dieser Bemühungen dann auch noch mit Zustimmung des Königs zum Zwecke der Kritik der Öffentlichkeit präsentiert und danach überarbeitet wurde, ließ diese Gesetzgebungsgeschichte fast zur Legende werden. Eine offene Gesellschaft, in der jeder in Freiheit seine Vernunft gebrauchen könne, schien sich abzuzeichnen.<sup>4</sup> Welch einen Kontrast dazu bildet hundert Jahre später die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches im Deutschen Reich.

Die Botschaft des Preußischen Allgemeinen Landrechts war und ist freilich nicht einfach zu verstehen. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, als die Lehrer des Zivilrechts noch Schüler der romanistischen Begriffsjuristen des 19. Jahrhunderts waren, genügte ein Schlagwort, um das ALR abzuqualifizieren: „Es ist ganz kasuistisch“, so ließ sich z. B. Gustav Böhmert noch 1957 im Hörsaal vernehmen. Kasuistik aber, so war die allgemeine Überzeugung, verträgt sich nicht mit einer ernst zu nehmenden, also auf Prinzipien und Rechtsinstituten gegründeten, Jurisprudenz. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der preußischen Kodifikation, an die wir uns in diesem Jahre zunächst erinnern sollten, begann, vorsichtig, erst in den dreißiger Jahren.

Hans Thieme wies 1937 in seiner auszugsweise veröffentlichten Habilitationsschrift darauf hin, es bleibe „in den Materialien der großen Kodifikationen . . . noch viel zu untersuchen, was gerade die gesetzgeberisch so tätige Gegenwart anregen und Mißgriffen vorbeugen kann.“<sup>5</sup> Man habe bei der Beurteilung des preußischen Gesetzbuches „zuwenig beachtet, daß das tiefste Anliegen von Carmer und Svarez der Schutz der bürgerlichen Freiheit gegen die Willkür aller an der Rechtspflege Beteiligten,

---

4 Zur Entstehungsgeschichte des ALR Adolf Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, Berlin 1885, S. 220 ff., 320 ff.; Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, hrsg. v. Hattenhauer (FN 1), 1. A., Frankfurt/M. u. Berlin 1970, S. 11 ff.; Andreas Schwennicke, Die Entstehung der Einleitung des Preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt/M. 1993, S. 13 ff.

5 Hans Thieme, Die preussische Kodifikation. Privatrechtsgeschichtliche Studien II, in: ZRG (GA) 57 (1937) S. 355 ff.

namentlich also der Staatsdiener selber, gewesen ist“.<sup>6</sup> Dabei haben aber die preußischen Reformer „keine Weltjurisprudenz“ schaffen wollen, „sondern einen Nationalkodex, kein gemeines, sondern ein vaterländisches Recht“<sup>7</sup>, eine „aus . . . dem Rechtsempfinden des eigenen Volkes herausgewachsene Schöpfung“.<sup>8</sup> „Ziel der deutschen Aufklärung“ sei „die Erziehung des Einzelnen . . . zum freien und pflichtbewußten Mitglied der staatlichen Gesellschaft“ gewesen.<sup>9</sup> In der modernen Auseinandersetzung mit der Rolle der Rechtshistoriker in der Zeit des Nationalsozialismus<sup>10</sup> ist bisher kaum bemerkt worden, daß hier jemand den Versuch unternommen hat, seiner „gesetzgeberisch so tätigen Gegenwart“ nicht einmal mehr die Phrasen des „völkischen Rechts“ als Reformmodell zu präsentieren, sondern als Schutz gegen Willkür das preußische Gesetzbuch zu empfehlen, das zu diesem Zwecke als „Nationalkodex“, „vaterländisches Recht“, gar als ein aus dem „Rechtsempfinden des eigenen Volkes“ hervorgegangenes Werk charakterisiert wurde. Das Interesse der Forschung wandte sich dem Preußischen Allgemeinen Landrecht also unter sehr spezifischen politischen Bedingungen zu. Und das sollte sich nach der Gründung der Bundesrepublik auch nicht ändern. Kaum jemand wird heute bezweifeln wollen, daß Hermann Conrads entschiedene Feststellungen über den rechtsstaatlichen Charakter des Preußischen Allgemeinen Landrechts von dem Bedürfnis getragen waren, nach dem moralischen Desaster und dem Niedergang des Rechtswesens im Dritten Reiche spezifisch deutsche Traditionen von Rechtlichkeit und Gesetzesbindung des Staates in Erinnerung zu rufen und eine erneuerte Gegenwart aus ihren historischen Vorläufern zu erklären und zu legitimieren. Es bestehe „kein Zweifel“ daran, daß „Svarez seinem Gesetzeswerke den Charakter eines Grundgesetzes für die Preußischen Staaten zulegen wollte“, mit „einer Art von Grundrechtskatalog“ in der Einleitung und inhaltlich mit dem Ziel, „ausübende Gewalt und Rechtsprechung des preußischen Staates an die Gesetze . . . (zu) binden. Dies bedeutete nichts Geringeres als

---

6 Thieme (FN 5) S.395 f.

7 Thieme (FN 5) S.372.

8 Thieme (FN 5) S.416.

9 Thieme (FN 5) S.369.

10 Vgl. dazu Michael Stolleis u. Dieter Simon (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin, Tübingen 1989.